

TE Vwgh Beschluss 2026/2/25 Ra 2025/17/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2026

Index

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ABGB §138

BFA-VG 2014 §9

FPG 2005 §52 Abs3

MRK Art8

1. ABGB § 138 heute
2. ABGB § 138 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 138 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004
4. ABGB § 138 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
5. ABGB § 138 gültig von 01.01.1978 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 403/1977

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/17/0148

Ra 2025/17/0149

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident MMag. Maislinger und die Hofräte Mag. Berger und Dr. Hammerl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Schimpfhuber, über die Revision 1. des D J, 2. der Z J und 3. des Z J, vertreten durch D J, alle vertreten durch Dr. Harry Fretska, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2025, G310 2305139-1/14E, G310 2305140-1/13E und G310 2305141-1/12E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin leben in einer Lebensgemeinschaft und sind die Eltern des minderjährigen Drittrevisionswerbers. Alle sind serbische Staatsangehörige.

2

Der Erstrevisionswerber und der Drittrevisionswerber reisten erstmals 2016 in das Bundesgebiet ein. Die Zweitrevisionswerberin hält sich seit 2022 durchgehend im Bundesgebiet auf.

3

Aufgrund einer Aufenthaltsehe wurde dem Erstrevisionswerber ein Aufenthaltstitel gewährt. Das diesbezügliche Verfahren wurde aber wiederaufgenommen und seine Anträge auf Gewährung eines Aufenthaltstitels im Instanzenzug rechtskräftig abgewiesen.

4

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) leitete 2018 gegen den Erstrevisionswerber ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme samt Einreiseverbot ein. Der Erstrevisionswerber wurde mehrmals zur Stellungnahme aufgefordert. In weiterer Folge stellte er 2021 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG 2005. Mehrmals wurde er über die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot verständigt. In diesem Verfahren erging nach der Aktenlage noch keine Entscheidung. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) leitete 2018 gegen den Erstrevisionswerber ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme samt Einreiseverbot ein. Der Erstrevisionswerber wurde mehrmals zur Stellungnahme aufgefordert. In weiterer Folge stellte er 2021 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG 2005. Mehrmals wurde er über die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot verständigt. In diesem Verfahren erging nach der Aktenlage noch keine Entscheidung.

5

Im Jahr 2024 stellten der Erst- und der Drittrevisionswerber Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK. Im Jahr 2024 stellten der Erst- und der Drittrevisionswerber Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK.

6

Die Zweitrevisionswerberin wurde 2024 vom BFA über die Ergebnisse einer Beweisaufnahme verständigt, ihr die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot mitgeteilt und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

7

Mit Bescheid des BFA vom 18. November 2024 wurden die Anträge des Erst- und Drittrevisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK abgewiesen (Spruchpunkt I), Rückkehrentscheidungen gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt III), gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (Spruchpunkt IV), einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt V) und gegen den Erstrevisionswerber gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 8 FPG ein auf fünf Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI). Mit Bescheid des BFA vom 18. November 2024 wurden die Anträge des Erst- und Drittrevisionswerbers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins), Rückkehrentscheidungen gemäß Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei), gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (Spruchpunkt römisch vier), einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch fünf) und gegen den Erstrevisionswerber gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 2, Ziffer 8, FPG ein auf fünf Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sechs).

8

Der Zweitrevisionswerberin wurde mit Bescheid des BFA vom 18. November 2024 ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt I), ihr gegenüber eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen (Spruchpunkt II), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt III), gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (Spruchpunkt V), einer Beschwerde gegen die

Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV) und gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 8 FPG ein auf drei Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI). Der Zweitrevisionswerberin wurde mit Bescheid des BFA vom 18. November 2024 ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt römisch eins), ihr gegenüber eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung nach Serbien zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei), gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt (Spruchpunkt römisch fünf), einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier) und gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit , Absatz 2, Ziffer 8, FPG ein auf drei Jahre befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sechs).

9

Gegen diese Bescheide erhoben die Revisionswerber Beschwerden, über die das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden hat. Das Verwaltungsgericht gab den Beschwerden der Revisionswerber teilweise Folge. Gegenüber den Revisionswerbern wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise im Ausmaß von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Gegenüber dem Erstrevisionswerber wurde die Befristung des Einreiseverbotes auf drei Jahre vermindert, gegenüber der Zweitrevisionswerberin auf ein Jahr. Im Übrigen wurde den Beschwerden nicht Folge gegeben und unter einem ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Gegen diese Bescheide erhoben die Revisionswerber Beschwerden, über die das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden hat. Das Verwaltungsgericht gab den Beschwerden der Revisionswerber teilweise Folge. Gegenüber den Revisionswerbern wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise im Ausmaß von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt. Gegenüber dem Erstrevisionswerber wurde die Befristung des Einreiseverbotes auf drei Jahre vermindert, gegenüber der Zweitrevisionswerberin auf ein Jahr. Im Übrigen wurde den Beschwerden nicht Folge gegeben und unter einem ausgesprochen, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

10

Im Wesentlichen führte das Verwaltungsgericht begründend aus, dass sich der Erstrevisionswerber seit über neun Jahren und der Drittrevisionswerber seit sieben Jahren überwiegend in Österreich aufhielten, dies aber durch den unrechtmäßigen Aufenthalt relativiert werde. Zudem werde die lange Aufenthaltsdauer in Bezug auf den Erstrevisionswerber auch durch dessen Aufenthaltsehe maßgeblich relativiert.

11

In Bezug auf den Gesundheitszustand des Erstrevisionswerbers stellte das Verwaltungsgericht fest, dass er 2021 schwer erkrankt sei und intensivmedizinischer Betreuung bedurfte. Er leide zwar immer noch unter gesundheitlichen Problemen, eine lebensbedrohliche Erkrankung liege jedoch nach den medizinischen Befunden und den Angaben des Erstrevisionswerbers in der mündlichen Verhandlung nicht vor. Die Möglichkeit einer Behandlung in Serbien sei gegeben.

12

In Bezug auf den Drittrevisionswerber sei durch eine Rückkehr mit seinen Eltern nach Serbien das Kindeswohl nicht verletzt. Der Drittrevisionswerber strebe eine Ausbildung als Kfz-Mechaniker an, die auch in Serbien möglich sei. Der Drittrevisionswerber beherrsche die serbische Sprache und sei auf Grund seiner Aufenthalte in Serbien bei seinen Großeltern mit den kulturellen Gegebenheiten seines Herkunftslandes vertraut. Er habe auf Grund des mehrjährigen Schulbesuchs in Österreich zwar ein entsprechendes Maß an Integration erreicht, es sei aber keine umfassende Verwurzelung des Drittrevisionswerbers im Bundesgebiet hervorgekommen, zudem verbleibe er in der Obhut seiner Eltern und kehre gemeinsam mit diesen zurück.

13

Als Ergebnis der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung habe sich nicht ergeben, dass die vorhandenen familiären und privaten Bindungen in Österreich das öffentliche Interesse an einer Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts überwiegen würden.

14

Bezüglich des Einreiseverbotes führte das Verwaltungsgericht aus, dass der Erstrevisionswerber durch Eingehen einer Aufenthaltsehe und langjährigen unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich eine maßgebliche Störung der öffentlichen

Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenrechts bewirkt habe. Auch die Zweitrevisionswerberin habe sich unrechtmäßig im Inland aufgehalten, sei hier entgegen den bestehenden Vorschriften einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und habe keine Legalisierung ihres Aufenthalts im Inland angestrebt. Damit habe auch sie die öffentlichen Interessen gefährdet. Allerdings sei die Dauer beider Einreiseverbote angesichts der familiären und privaten Bindungen in Österreich zu reduzieren.

15

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision. Zur Darlegung deren Zulässigkeit wendet sie sich im Ergebnis gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung nach § 9 Abs. 2 BFA-VG. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision. Zur Darlegung deren Zulässigkeit wendet sie sich im Ergebnis gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung nach Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG.

16

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

18

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

19

In der Darstellung der Zulässigkeit wendet sich die Revision ua. gegen die vom Verwaltungsgericht getroffene Abwägung in Bezug auf das Kindeswohl des Drittrevisionswerbers. Hier wird insbesondere vorgebracht, dass das Verwaltungsgericht das Kindeswohl nicht in Betracht gezogen habe, vor allem sei nicht berücksichtigt worden, dass der Drittrevisionswerber die kyrillische Schrift nicht beherrsche und im Herkunftsstaat keine alters- und qualifikationsadäquate Fortsetzung seiner Ausbildung bzw. kein Berufseinstieg möglich sei.

20

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das Verwaltungsgericht mit diesen Fragen befasst hat. Zudem stellt die Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar. Bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung ist nicht allein auf die privaten und familiären Interessen eines Minderjährigen abzustellen, sondern zu berücksichtigen, dass auch den öffentlichen Interessen an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme - insbesondere gegen im Bundesgebiet aufhältige Fremde, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen - maßgeblicher Stellenwert zukommt. Es ist daher dem Kindeswohl im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 9 BFA-VG kein absoluter Vorrang beizumessen (vgl. VwGH 12.1.2026, Ra 2025/20/0655, mwN). Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das Verwaltungsgericht mit diesen Fragen befasst hat. Zudem stellt die Berücksichtigung des Kindeswohls im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen lediglich einen Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung dar. Bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung ist nicht allein auf die privaten und familiären Interessen eines Minderjährigen abzustellen,

sondern zu berücksichtigen, dass auch den öffentlichen Interessen an der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme - insbesondere gegen im Bundesgebiet aufhältige Fremde, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen - maßgeblicher Stellenwert zukommt. Es ist daher dem Kindeswohl im Rahmen einer Interessenabwägung nach Paragraph 9, BFA-VG kein absoluter Vorrang beizumessen vergleiche , VwGH 12.1.2026, Ra 2025/20/0655, mwN).

21

Wenn zudem das Verwaltungsgericht beweiswürdigend in Bezug auf die Kenntnisse der kyrillischen Schrift auf Grund des Umstandes, dass der Drittrevisionswerber ein Jahr Volksschule in Serbien absolvierte und in Österreich in der Volksschule drei Jahre muttersprachlichen Unterricht genoss, zur Ansicht gelangte, dass er über Kenntnisse der kyrillischen Schrift verfügen müsse, ist dem seitens des Verwaltungsgerichtshofes nicht entgegenzutreten.

22

Im Übrigen ist in Bezug auf das Vorbringen, dass es im Herkunftsland an einer gleichwertigen Ausbildungsmöglichkeit mangle, auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach dem tragend herangezogenen Interesse eines Fremden an der weiteren Fortsetzung seiner Ausbildung im Aufnahmestaat für sich genommen keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Auch dem Umstand, dass Bildungsmöglichkeiten in Österreich mit jenen im Heimatstaat nicht gleichwertig sind, ist im Rahmen der Abwägung nach Art. 8 EMRK keine entscheidende Bedeutung beizumessen (vgl. etwa VwGH 26.6.2024, Ra 2024/17/0042, mwN). Im Übrigen ist in Bezug auf das Vorbringen, dass es im Herkunftsland an einer gleichwertigen Ausbildungsmöglichkeit mangle, auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach dem tragend herangezogenen Interesse eines Fremden an der weiteren Fortsetzung seiner Ausbildung im Aufnahmestaat für sich genommen keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Auch dem Umstand, dass Bildungsmöglichkeiten in Österreich mit jenen im Heimatstaat nicht gleichwertig sind, ist im Rahmen der Abwägung nach Artikel 8, EMRK keine entscheidende Bedeutung beizumessen vergleiche , etwa VwGH 26.6.2024, Ra 2024/17/0042, mwN).

23

Auch das Vorbringen, dass sich das Verwaltungsgericht nicht eingehend mit der Situation von Kindern im Herkunftsland befasst habe, kann die Zulässigkeit der Revision nicht begründen. Das in der Revision verwiesene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2022, Ra 2022/18/0124, betraf ein Herkunftsland, in dem auf Grund der schlechten Sicherheitslage sowie der schlechten humanitären und allgemeinen Zustände für Kinder eine prekäre Lage bestand. Dass die Situation im Herkunftsland des Drittrevisionswerbers dem vergleichbar wäre, wird in der Revision nicht behauptet.

24

Zur Darstellung der Zulässigkeit wird in Bezug auf den Erstrevisionswerber vorgebracht, dass das Verwaltungsgericht sich nicht mit seinem Bedarf an laufender medizinischer Betreuung befasst habe.

25

Auch damit wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat nach Art. 8 EMRK im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in seinem aktuellen Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielstaat nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, fällt nicht entscheidend ins Gewicht, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat gibt. Es obliegt dem Fremden, substantiiert darzulegen, auf Grund welcher Umstände eine bestimmte medizinische Behandlung für ihn notwendig sei und dass diese nur in Österreich erfolgen könnte. Nur dann wäre ein sich daraus (allenfalls) ergebendes privates Interesse im Sinn des Art. 8 EMRK an einem Verbleib in Österreich - auch in seinem Gewicht - beurteilbar (vgl. VwGH 14.1.2026, Ra 2024/17/0151, mwN). Auch damit wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat nach Artikel 8, EMRK im Allgemeinen kein Fremder ein Recht, in seinem aktuellen Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet. Dass die Behandlung im Zielstaat nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, fällt nicht entscheidend ins Gewicht, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat gibt. Es obliegt dem Fremden, substantiiert darzulegen, auf Grund welcher Umstände eine bestimmte medizinische Behandlung für ihn notwendig sei und dass diese nur in Österreich erfolgen könnte. Nur dann wäre ein sich daraus (allenfalls) ergebendes privates Interesse im Sinn des Artikel 8, EMRK an einem Verbleib in Österreich - auch in seinem Gewicht - beurteilbar vergleiche , VwGH 14.1.2026, Ra 2024/17/0151, mwN).

26

Auch mit dem übrigen Vorbringen der Revision, soweit es sich gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung gemäß § 9 BFA-VG in Verbindung mit Art. 8 EMRK wendet, gelingt es nicht, eine Zulässigkeit derselben darzutun. Auch mit dem übrigen Vorbringen der Revision, soweit es sich gegen die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Interessenabwägung gemäß Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK wendet, gelingt es nicht, eine Zulässigkeit derselben darzutun.

27

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine - unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte - Interessenabwägung gemäß § 9 BFA-VG in Verbindung mit Art. 8 EMRK im Allgemeinen, wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde, nicht revisibel im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG. Eine derartige Interessenabwägung ist vom Verwaltungsgerichtshof also nur dann aufzugreifen, wenn das Verwaltungsgericht im Einzelfall die in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien und Grundsätze nicht beachtet und damit seinen Anwendungsspielraum überschritten oder eine krasse und unvertretbare Fehlbeurteilung des Einzelfalls vorgenommen hat (vgl. etwa VwGH 26.6.2024, Ra 2024/17/0042, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine - unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte - Interessenabwägung gemäß Paragraph 9, BFA-VG in Verbindung mit Artikel 8, EMRK im Allgemeinen, wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgte und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde, nicht revisibel im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG. Eine derartige Interessenabwägung ist vom Verwaltungsgerichtshof also nur dann aufzugreifen, wenn das Verwaltungsgericht im Einzelfall die in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien und Grundsätze nicht beachtet und damit seinen Anwendungsspielraum überschritten oder eine krasse und unvertretbare Fehlbeurteilung des Einzelfalls vorgenommen hat (vergleiche, etwa VwGH 26.6.2024, Ra 2024/17/0042, mwN).

28

Das Verwaltungsgericht hat die fallbezogen maßgeblichen Umstände - in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - festgestellt und in seine in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK einbezogen. Dass es dabei die in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien und Grundsätze außer Acht gelassen bzw. eine krasse und unvertretbare Fehlbeurteilung vorgenommen hätte, wird in der Revision nicht begründet dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat die fallbezogen maßgeblichen Umstände - in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - festgestellt und in seine in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK einbezogen. Dass es dabei die in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien und Grundsätze außer Acht gelassen bzw. eine krasse und unvertretbare Fehlbeurteilung vorgenommen hätte, wird in der Revision nicht begründet dargelegt.

29

Soweit in der Revision auch Verfahrensmängel in Bezug auf unterlassene Ermittlungen und fehlende Sachverhaltsfeststellungen behauptet werden, ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt werden, auch schon in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden muss. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen (vgl. etwa VwGH 5.12.2025, Ra 2024/17/0057, mwN). Diesen Anforderungen entspricht das Zulässigkeitsvorbringen nicht. Soweit in der Revision auch Verfahrensmängel in Bezug auf unterlassene Ermittlungen und fehlende Sachverhaltsfeststellungen behauptet werden, ist darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass Verfahrensmängel als Zulassungsgründe ins Treffen geführt werden, auch schon in der gesonderten Zulässigkeitsbegründung die Relevanz dieser Verfahrensmängel, weshalb also bei Vermeidung des Verfahrensmangels in der Sache ein anderes, für den Revisionswerber günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können, dargetan werden muss. Dies setzt voraus, dass - auch in der gesonderten Begründung für die Zulässigkeit der Revision zumindest auf das Wesentliche

zusammengefasst - jene Tatsachen dargestellt werden, die sich bei Vermeidung des Verfahrensmangels als erwiesen ergeben hätten. Die Relevanz der geltend gemachten Verfahrensfehler ist in konkreter Weise darzulegen vergleiche , etwa VwGH 5.12.2025, Ra 2024/17/0057, mwN). Diesen Anforderungen entspricht das Zulässigkeitsvorbringen nicht.
30

In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 25. Februar 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025170147.L00

Im RIS seit

25.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at